jobcenter Tirschenreuth

Hinweis auf die Anzeige- und Mitwirkungspflichten für Personen die das 15. Lebensjahr vollendet haben

Mitteilungspflichten

Bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II sind Sie verpflichtet, alle für die Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben und der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen, wenn die notwendigen Daten nicht selbst beigebracht werden können. Alle Änderungen in den für die Leistung erheblichen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind unverzüglich mitzuteilen (§§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)).

Insbesondere ist unverzüglich mitzuteilen:

- Aufnahme, Veränderung oder Beendigung einer beruflichen Tätigkeit (auch Praktikum, Probearbeiten oder Selbständigkeit), Schul- oder Berufsausbildung oder Studiums
- Beantragung, Bewilligung oder Erhalt von zusätzlichem Einkommen (auch Renten, Wohngeld, Kindergeld, Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, Unterhalt oder Unterhaltsvorschussleistungen (UVG), Erwerbseinkommen, andere Sozialleistungen)
- Änderungen der Höhe laufender Einkünfte und ihr Wegfall (z. B. auch Weihnachts- und Urlaubsgeld), Erhalt von einmaligen Einkünften (auch Geschenke, Zinsen, Darlehen oder sonstige Zuwendungen Dritter)
- Vorhandenes Vermögen und Änderungen in den Vermögensverhältnissen (u. a. Lebensversicherungen, Sparverträge, Erbschaft, Haus- und Grundeigentum)
- Änderung der Miete, Nebenkosten und Heizkosten, Abrechnungen (Rückzahlungen und Guthaben mindern den für Unterkunft und Heizung entstehenden Leistungsanspruch)
- Wohnungswechsel (Zustimmung vor Abschluss eines neuen Mietvertrages notwendig)
- Ein- und Auszug von Personen sowie vorübergehende Abwesenheitszeiten von Personen im Haushalt (Zustimmung bei Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft erforderlich)
- Arbeitsunfähigkeit (durch ärztliche Bescheinigung), Krankenhausaufnahme und Kurantritte sowie Maßnahmen zur Rehabilitation
- Schwangerschaft
- Heirat, eingehen einer (Lebens-)Partnerschaft, dauernde Trennung oder Scheidung

Bei Verletzung dieser Mitwirkungspflichten müssen Sie mit der Rückforderung der zu Unrecht gewährten Leistungen rechnen. Zudem kann ein Verstoß zusätzlich zu einem Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren gegen die Person(en) führen, die die oben genannten Pflichten missachtet bzw. missachten.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 63 Abs. 1 Nr. 6 SGB II). Betrug oder Urkundenfälschung wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 263 StGB, § 267 StGB).

Vorstehende Hinweise und Belehrungen habe ich zur Kenntnis genommen. Eine Kopie dieser Belehrung habe ich erhalten. Ich habe das "Merkblatt SGB II" erhalten und den Inhalt zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

	Name in Blockbuchstaben	Unterschrift
Antragsteller		
Angehöriger		
Angehöriger		
Angehöriger		
Angehöriger		
Angehöriger		